

DIN CEN/TS 16214-2



ICS 27.190; 75.160.40

Ersatz für
DIN CEN/TS 16214-2
(DIN SPEC 33930):2014-06

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und
flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen –
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer –
Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter Lieferkette und
Massenbilanz;
Deutsche Fassung CEN/TS 16214-2:2020**

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications –
Principles, criteria, indicators and verifiers –
Part 2: Conformity assessment including chain of custody and mass balance;
German version CEN/TS 16214-2:2020

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des
applications énergétiques –
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –
Partie 2: Évaluation de la conformité, incluant chaîne de surveillance et bilan massique;
Version allemande CEN/TS 16214-2:2020

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 16214-2:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN CEN/TS 16214-2:2014-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dokument wurde auf Grundlage der Richtlinie 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 überarbeitet;
- b) Dokument redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN CEN/TS 16214-2: 2014-06

Deutsche Fassung

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung
von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen
für Energieanwendungen —
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer —
Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter
Lieferkette und Massenbilanz

Sustainability criteria for the production of biofuels and
bioliquids for energy applications —
Principles, criteria, indicators and verifiers —
Part 2: Conformity assessment including chain of
custody and mass balance

Critères de durabilité pour la production de
biocarburants et de bioliquides pour des applications
énergétiques —
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs —
Partie 2: Évaluation de la conformité, incluant chaîne de
surveillance et bilan massique

Diese Technische Spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 17. August 2020 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Kurzbeschreibung.....	7
5 Anforderungen an die Konformitätsbewertung	7
5.1 Grundlegende Elemente.....	7
5.2 Anforderungen an die Nachhaltigkeit	8
5.3 Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer	9
5.4 Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen	9
5.5 Anforderungen an den Konformitätsbewertungsprozess	10
5.5.1 Allgemeine Anforderungen.....	10
5.5.2 Konformitätsbewertungsprozess	10
6 Anforderungen an die Kontrolle der überwachten Lieferkette – Massenbilanzverfahren.....	11
6.1 Grundlegende Elemente für die Anwendung des Massenbilanzverfahrens	11
6.2 Produktdeklaration – Identifizierung einer konformen Lieferung	11
6.3 Anforderungen an das Managementsystem	13
6.3.1 Allgemeines.....	13
6.3.2 Verpflichtung.....	13
6.3.3 Verantwortlichkeiten und Befugnisse.....	13
6.3.4 Dokumentation	13
6.3.5 Aufzeichnungen	13
Anhang A (informativ) Beispiele für Konformitätsbewertungsverfahren.....	15
Anhang B (informativ) Checklisten.....	16
B.1 Erstaudit (Schwerpunkt Managementsystem)	16
B.2 Überwachungsaudit (Schwerpunkt Datenüberprüfung)	18
Anhang C (informativ) Beispiel für die Anwendung von Dokumenten zur Selbsterklärung in einem Gruppenauditsystem	20
Anhang D (informativ) Beispiel für die Anwendung einer Konformität für spezifische Lieferungen	22
Anhang E (informativ) Beispiel für eine Massenbilanz	24
Anhang F (informativ) Beispiel für eine Treibhausgasbilanz	27
Anhang G (informativ) Beispiel für eine Produktdeklaration	30
Anhang H (informativ) Zusammenhang zwischen diesem Dokument und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien 2009/28/EG und 98/70/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1513	32
Literaturhinweise	36

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 16214-2:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt CEN/TS 16214-2:2014.

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten Vorschriften [3].

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Richtlinie 2009/28/EG der Europäischen Kommission zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (en: Renewable Energy Directive; RED [1]) bezeichnet wird, umfasst ein weitergehendes, verbindliches Nachhaltigkeitskonzept für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für den Europäischen Markt. Die RED enthält verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Treibhausgaseinsparungen, Flächen mit großer biologischer Vielfalt (Biodiversität), Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand und Agrarumweltprogramme. In einigen Abschnitten der RED werden Anforderungen an die europäischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer in Europa angegeben. Nicht-EU-Länder haben möglicherweise im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung andere Anforderungen und Kriterien, z. B. für die Anrechnung der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe werden auch in der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen [2] durch die Änderung der Richtlinie 2009/30/EG [43] (im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölmotorkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen) mandatiert. Die Richtlinie 98/70/EG wird als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie, en: Fuels Quality Directive) bezeichnet.

Die Richtlinie 2015/1513 [3], bezeichnet als ILUC-Richtlinie, ändert sowohl die RED als auch die FQD.

Gegründet im Jahr 2008 hat das CEN/TC 383 die Erarbeitung eines Normungsprogramms zu Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse zu Energieanwendungszwecken initiiert. Nach Kontaktaufnahme durch CEN beauftragte die Europäische Kommission CEN im Mai 2009 mit der Erarbeitung folgender Norm-Inhalte:

- die Umsetzung des Massenbilanzverfahrens beim Management der überwachten Lieferkette;
- das Erbringen eines Nachweises, dass die Gewinnung der Rohstoffe nicht die Naturschutzzwecke beeinträchtigt;
- die Auditierung der von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Angaben durch Mitgliedstaaten und durch freiwillige Regelungen.

Die Europäische Kommission und CEN stimmten darin überein, dass diese Normen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe spielen können. In der Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02, [54]) erfolgt die Kenntnisnahme der CEN-Arbeiten.

Es ist weitgehend akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit in ihrer Gesamtheit Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Die Europäischen Richtlinien machen die Einhaltung der verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbindlich. Dieser europäische Standard wurde zu dem Zweck erarbeitet, die EU-Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer bei der Realisierung der durch Europäische Richtlinien mandatierten EU-Nachhaltigkeitsanforderungen an Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu unterstützen. Dieses Dokument ist auf bestimmte Aspekte begrenzt, die für eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für Energieanwendungen produzierten Biomasse von Bedeutung sind. Deshalb begründet allein die Übereinstimmung mit Teilen von CEN/TS 16214 oder Teilen von EN 16214 nicht den Anspruch, dass die Biomasse nachhaltig produziert wurde.

Dieses Dokument legt für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe Anforderungen an die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen fest, z. B. nach Artikel 18 der RED [1]. Im Besonderen werden in diesem Dokument Anforderungen an ein angemessenes Niveau der unabhängigen Auditierung der von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Informationen

(Abschnitt 5) und die Umsetzung des Massenbilanzverfahrens im Rahmen der Kontrolle der überwachten Lieferkette (Abschnitt 6) durch die Wirtschaftsteilnehmer festgelegt.

Dieses Dokument ist ein Instrument, das als Teil von freiwilligen Regelungen, nationalen Systemen oder bilateralen Vereinbarungen verwendet werden kann.

Dieses Dokument legt Anforderungen an ein Massenbilanzsystem fest, das

- a) es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen oder Biokraftstoffen bzw. flüssigen Biobrennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften zu mischen;
- b) vorschreibt, dass Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften und den jeweiligen Umfang der unter a) genannten Lieferungen weiterhin dem Gemisch zugeordnet sind; und
- c) vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden.

Alle an der überwachten Lieferkette beteiligten Wirtschaftsteilnehmer sind für die Daten in den Produktdeklarationen verantwortlich, die dem nächsten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden, wie in 5.1 ausführlich dargelegt. Die Gültigkeit dieser Erklärungen wird mit Hilfe von Konformitätsbewertungsverfahren beurteilt, die wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Dokuments beschrieben durchgeführt werden.

Sofern zutreffend, enthalten die verschiedenen Teile von CEN/TS 16214 und EN 16214 am Ende einen Anhang, der die Anwender über den Zusammenhang zwischen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie und den Anforderungen der CEN-Norm informiert.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt eine Reihe von Regeln und Verfahren als Rahmen für die Konformitätsbewertung fest, die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe als Gegenstand der Konformitätsbewertung beschreiben, die die anwendbaren festgelegten Anforderungen identifizieren und die Methodik zur Durchführung der Konformitätsbewertung bereitstellen. Es (diese Reihe von Regeln und Verfahren) legt Anforderungen dafür fest, wie die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen haben, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien entsprechend den Festlegungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie [1] und der Richtlinie 2015/1513 [3] erfüllen. Dieses Dokument ist auf die Urproduktion der Biomasse oder Sammelstelle von Abfällen und Reststoffen sowie auf alle Abschnitte innerhalb der überwachten Lieferkette anwendbar. Außerdem werden Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen bei der Überprüfung der Übereinstimmung mit dem derzeitigen Standard festgelegt.

ANMERKUNG 1 Diese Ausgabe der Norm deckt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie; bezeichnet als RED II) nicht ab.

ANMERKUNG 2 Ein Beispiel für eine Lieferkette von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die von der überwachten Lieferkette zu erfassen ist, wird in Bild 1 dargestellt. Diese Lieferkette ist vereinfacht dargestellt, die tatsächlichen Lieferketten sind im Allgemeinen komplexer.

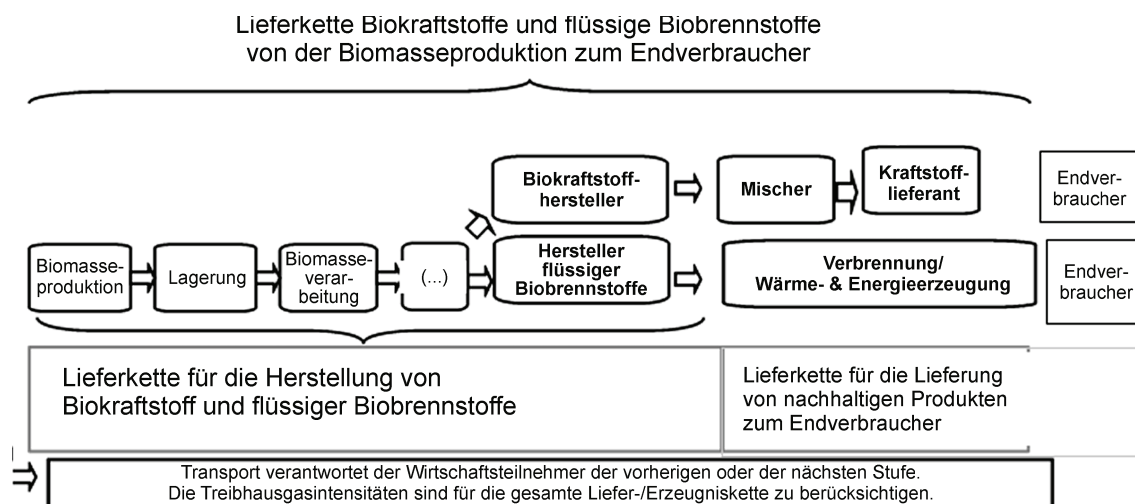


Bild 1 — Beispiel für eine Lieferkette von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 16214-1:2012, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*

EN 16214-3, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken*

EN 16214-4, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 4: Berechnungsmethoden der Treibhausgasemissionsbilanz unter Verwendung einer Ökobilanz*

EN ISO/IEC 17000:2004, *Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2004)*

EN ISO/IEC 17050-1, *Konformitätsbewertung — Konformitätserklärung von Anbietern — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO/IEC 17050-1)*

EN ISO/IEC 17050-2, *Konformitätsbewertung — Konformitätserklärung von Anbietern — Teil 2: Unterstützende Dokumentation (ISO/IEC 17050-2)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN ISO/IEC 17000:2004 und EN 16214-1:2012.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

4 Kurzbeschreibung

Dieses Dokument legt die Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der folgenden Grundsätze fest:

- 1) Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die Daten zu ihren Lieferungen mit Hilfe einer Produktdeklaration an den nächsten Teilnehmer und müssen die in diesem Dokument festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen;
- 2) Wirtschaftsteilnehmer haben die Möglichkeit, die in diesem Dokument festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren (siehe 5.1.5) zu befolgen.

5 Anforderungen an die Konformitätsbewertung

5.1 Grundlegende Elemente

5.1.1 Um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe erfüllt werden, müssen verschiedene Konformitätsbewertungsverfahren angewendet werden, wie in diesem Abschnitt beschrieben.

5.1.2 Jeder Wirtschaftsteilnehmer muss für jede Lieferung, die er ausliefert, eine Produktdeklaration nach 6.2 und auf der Grundlage von EN ISO/IEC 17050-1 und EN ISO/IEC 17050-2 herausgeben. Die Produktdeklaration ist die Grundlage für weitere Konformitätsbewertungsverfahren.

5.1.3 Der Wirtschaftsteilnehmer kann dahingehend bewertet werden, ob er die in 5.3 beschriebenen Anforderungen an Wirtschaftsteilnehmer erfüllt.

5.1.4 Für den Fall, dass ein Wirtschaftsteilnehmer die Lieferung von einem Wirtschaftsteilnehmer entgegennimmt, der keiner Bewertung nach 5.4 unterzogen worden ist, muss der entgegennehmende Teilnehmer die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsangaben der Lieferung des nicht bewerteten Teilnehmers innerhalb seines eigenen Bewertungsbereichs übernehmen, einschließlich der Verifizierung des Lieferanten. Das darf auf die vorherigen Wirtschaftsteilnehmer und auf die gesamte überwachte Lieferkette erweitert werden.

5.1.5 Der Wirtschaftsteilnehmer muss bewertet werden

ANMERKUNG Diese Bewertung kann durch eine Konformitätsbewertungsstelle nach den Anforderungen der europäischen und nationalen Gesetzgebung, den von der EU anerkannten freiwilligen Regelungen oder eines nationalen Systems (siehe 5.5) erfolgen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist eine Konformitätsbewertungsaussage, die von der Konformitätsbewertungsstelle herausgegeben wird.

5.2 Anforderungen an die Nachhaltigkeit

5.2.1 Die in diesem Dokument berücksichtigten Lieferungen dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

- a) Primärwald und andere bewaldete Flächen, das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;
- b) ausgewiesene Flächen:
 - 1) durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke; oder
 - 2) für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;
- c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt, das heißt:
 - 1) natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind; oder
 - 2) künstlich geschaffenes Grünland, das heißt Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

5.2.2 Die in diesem Dokument berücksichtigten Lieferungen dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:

- a) Feuchtgebiete, d. h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;
- b) kontinuierlich bewaldete Gebiete, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können;
- c) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 % bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, ohne vorauszusetzen, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung in die Treibhausgasbilanz der Lieferung einbezogen wird.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

5.2.3 Die in diesem Dokument berücksichtigten Lieferungen dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Rohstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern.

5.2.4 Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Einsparung an Treibhausgasemissionen, die in diesem Dokument berücksichtigt werden, muss mindestens 50 % betragen.

Für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Anlagen hergestellt wurden, die den Betrieb nach dem 5. Oktober 2017 aufgenommen haben, muss die Einsparung an Treibhausgasemissionen mindestens 60 % betragen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Anlage in Betrieb ist, wenn die physische Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erfolgt ist.

5.3 Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer

Die Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer umfassen Folgendes:

- a) Einhaltung der flächenbezogenen Kriterien:
 - 1) bei Rohstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen (mit Ausnahme von Abfällen und Reststoffen aus der Verarbeitung, jedoch einschließlich Reststoffen aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft) die Einhaltung der in 5.2.1 bis 5.2.3 dargelegten Umweltkriterien. EN 16214-3 dient als Orientierungshilfe für die Überprüfung der Ausnahmen zu den Anforderungen der Landnutzung;
 - 2) bei innerhalb der EU angebauten landwirtschaftlichen Rohstoffen die Einhaltung der in Teil A unter der Überschrift „Umwelt“ und in Punkt 9 in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates angeführten Anforderungen und der nach Artikel 6(1) dieser Verordnung [6] festgelegten Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand;
- b) Einhaltung der Anforderungen an die Massenbilanz, die in 6.1 angegeben werden;
- c) Einhaltung der Anforderungen an die Einsparungen von Treibhausgasemissionen nach 5.2.4. EN 16214-4 muss als Anleitung zur Berechnung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen verwendet werden;
- d) Einhaltung der dem nächsten Wirtschaftsteilnehmer in der überwachten Lieferkette bereitgestellten Produktdeklaration nach 6.2;
- e) Einhaltung des Managementsystems nach 6.3.

5.4 Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen

Alle Konformitätsbewertungsstellen, die Arbeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung nach dieser Technischen Spezifikation durchführen, müssen zunächst nachgewiesen haben und dann weiterhin nachweisen, dass sie für diese Arbeiten kompetent sind.

Eine der Möglichkeiten der Konformitätsbewertungsstellen oder Einzelpersonen zum Nachweis ihrer Kompetenz besteht darin, eine Akkreditierung von der jeweiligen nationalen Akkreditierungsstelle oder eine Zulassung von der verantwortlichen Behörde eines EU-Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zu erhalten, die von der Regierung für die Umsetzung der Richtlinie in dem jeweiligen Land getroffen wurden.

5.5 Anforderungen an den Konformitätsbewertungsprozess

5.5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Konformitätsbewertung muss von einer unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden.

Die Anforderungen, die in den Konformitätsbewertungsprozess einzubeziehen sind, sind in 5.2 festgelegt.

Konformitätsbewertungen auf der Grundlage dieses Dokuments stehen allen Konformitätsbewertungsstellen offen, die die in 5.4 angegebenen Anforderungen erfüllen. Das empfohlene Niveau der Auditierung ist eine eingeschränkte Stufe der Zuverlässigkeit nach ISAE 3000 [7].

5.5.2 Konformitätsbewertungsprozess

5.5.2.1 Allgemeines

Der Konformitätsbewertungsprozess muss aus der Durchführung spezieller, in 5.5.2.2 und 5.5.2.3 beschriebener Audits bestehen. Hinsichtlich einer Checkliste, die angewendet werden darf, siehe Anhang B.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen dieses Dokuments darf durch andere als die in 5.1 festgelegten Konformitätsbewertungsprozesse nachgewiesen werden. In diesem Fall dürfen die Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis der Einhaltung folgende Optionen anwenden:

- Gruppensauditsysteme (siehe Anhang A, Beispiel 3) – besonders für Bauern, Erzeugerorganisationen und landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Konformitätsbewertung wird an einer in Einheiten entnommenen Stichprobe durchgeführt. Ein Beispiel dafür ist in Anhang C aufgeführt. Ein Gruppensaudit in Bezug auf die Einhaltung der flächenbezogenen Kriterien des Programms ist nur annehmbar, wenn die betreffenden Landflächen nahe beieinander liegen und ähnliche Nachhaltigkeitseigenschaften aufweisen. Ein Gruppensaudit zur Berechnung von Treibhausgasersparungen ist nur dann zulässig, wenn die zu einer Gruppe zusammengefassten Einheiten vergleichbare Produktionssysteme und Produkte haben.
- Konformitätsbewertung von spezifischen Lieferungen, wie in Anhang D beschrieben.

ANMERKUNG Bei „Kleinbauern“, Erzeugerorganisationen und landwirtschaftlichen Genossenschaften können zutreffende Konformitätsbewertungsprozesse angewendet werden, z. B. „Gruppensaudits“ beziehend auf 2.2.2 in der Mitteilung 2010/C 160/01 [5].

5.5.2.2 Erstaudit

Das ist das erste Verfahren zur Bewertung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer zuvor noch nicht bewertet wurde oder keine nach diesem Dokument gültige Konformitätsbewertung besitzt (Erstbewertung vor Auslieferung der ersten Lieferung). Der Konformitätsbewertungsprozess überprüft spezifisch die Konformität des Managementsystems nach der Beschreibung in 6.3 und ob der Wirtschaftsteilnehmer alle in diesem Dokument festgelegten Anforderungen nach der Beschreibung in 5.2 erfüllt.

5.5.2.3 Überwachungsaudit

Dieses Bewertungsverfahren wird bei Überwachungsbesuchen angewendet und wenn der Wirtschaftsteilnehmer bereits früher bewertet wurde und eine gültige Konformitätsbewertungsaussage nach diesem Dokument besitzt. Der Konformitätsbewertungsprozess verifiziert, ob die Bedingungen für die Ausgabe der ersten Konformitätsbewertungsaussage nach wie vor vorliegen.

Außerdem überprüft er die Konformität der in den Produktdeklarationen vorgelegten Daten nach diesem Dokument, die Konformität des Wirtschaftsteilnehmers nach 5.2 sowie alle in 6.2 festgelegten Anforderungen an die Daten und die Konformität der Massenbilanzen mit 6.1.